



SATZUNG



Stand: 16.03.2013

Vereinsatzung des VdH Metzingen

(Stand: 16.03.2013)



§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen Verein der Hundefreunde Metzingen und Umgebung e.V.. Sein Rechtssitz ist Metzingen. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 474 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V., Sitz Eningen/swhv. Der Verein wurde 1949 gegründet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten- oder Rettungshunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Breitensportveranstaltungen durch, die von, vom swhv zugeteilten Leistungsbewertern abgenommen werden.
4. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
5. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern, Aktiv und passiv.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundetrainer oder gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Ableben
 - b. Freiwilligen Austritt
 - c. Streichung oder Ausschluss

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.



4. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden können Mitglieder, die:
 - a. Die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
 - b. Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.
5. Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, die gröblich die Interessen des Vereins verletzen, insbesondere durch:
 - a. Wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer;
 - b. Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfer üben;
 - c. Sich einen erheblichen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zuschulden kommen lassen.
6. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins.
7. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Das betroffene Mitglied ist zu der Sitzung zu laden, in der über seinen Ausschluss beschlossen wird und ihm ist dort die Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen zu äußern.
8. Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4

Beiträge:

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jugend-Mitgliedsbeitrag, der sich in zumutbaren Grenzen halten soll. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
3. Sind aus einer Familie mehrere Personen Mitglied des Vereins, so ermäßigt sich der Jahresbeitrag für die weiteren Familienangehörigen um 50%.
4. Aktive volljährige Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistungen beim Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ auf der Platzanlage und im Vereinsheim verpflichtet.
5. Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen nach § 4 Nr. 4 müssen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbeitrag) abgegolten werden. Über die Stundenanzahl und die Höhe des Abgeltungsbeitrags entscheidet je nach Bedarf der Ausschuss. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.



§5

Leitung des Vereins

1. Die Vereinsleitung besteht aus
 - a. Dem Vorstand
 - b. Dem Ausschuss

2. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 des BGB, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis (vergl. Punkt 8).

3. Der Ausschuss besteht aus
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassier der Hauptkasse
 - d. Dem Kassier der Wirtschaftskasse
 - e. Dem Schriftführer
 - f. Den Spartenleitern, deren Zahl und deren Aufgabengebiete im Einzelnen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 - g. Dem Jugendleiter
 - h. Dem Leiter der Bewirtschaftung
 - i. Dem Platzwart
 - j. Dem Pressewart
 - k. Den Beisitzern, denen besondere Sachaufgaben zugeordnet werden können.
 - l. Den Ehrenausschussmitgliedern.

4. Tätigkeit
Der Ausschuss ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 28 des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen. Der Ausschuss soll vierteljährlich tagen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Eine Ausschusssitzung muss binnen 3 Wochen anberaumt werden, wenn diese mindestens 3 Ausschussmitglieder fordern. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Wahlen
 - a. Vorstand und Ausschuss werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand geheim, der Ausschuss in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschussmitglieder gleichfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - b. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses aus, beauftragt der Ausschuss ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.
 - c. Ordentliche Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.



6. Aufgabenstellung

- a. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Die Nachfolge regelt § 5 Abs. 5 b.
- b. Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach Außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- c. Dem Kassier der Hauptkasse obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens mit Ausnahme des Bereichs, der nach steuerlichen Grundsätzen der Bewirtschaftung zuzuordnen ist. Ausgaben für die laufende Verwaltung, insbesondere Ersatzbeschaffungen tätigt der Kassier in eigener Verantwortung. Sonstige Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Ausschusses. Zur Veräußerung von Vereinsvermögen bedarf es der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- d. Die Bewirtschaftungskasse wird von einem eigens hierfür bestellten Kassier geführt. Für ihn gelten sinngemäß die Bestimmungen aus Punkt c).
- e. Der Schrift- bzw. Protokollführer unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- f. Die Übungsleiter sind für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zur Unterstützung erhalten sie aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Übungs- warte und Helfer. Diese können zu den Sitzungen des Ausschusses als Berater hinzugezogen werden.
Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.
- g. Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe einschließlich der Jugendkasse verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.
- h. Dem Leiter der Bewirtschaftung obliegen die Organisation der Bewirtschaftung und der Einkauf. Er darf nicht gleichzeitig das Amt eines Kassenverwalters ausüben.
- i. Dem Platzwart obliegt die Verantwortung für die Platzanlage einschließlich Geräten und Boxen.
- j. Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und er informiert über das aktuelle Vereinsgeschehen.
- k. Die beiden Kassenprüfer, die der Vereinsleitung nicht angehören dürfen, müssen mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn nur einmal, dann vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Kassenunterlagen prüfen.
Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassenverwalter empfehlen.
Die Kassenprüfer werden im zweijährigen Wechsel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muss im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post maßgeblich. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des



Beginns enthalten muss. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:
 - a. Nach Beschlussfassung durch den Ausschuss
 - b. Wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder, jedoch höchstens $\frac{1}{4}$ der Gesamtmitgliederszahl, das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellen. Diesem Antrag muss innerhalb von 6 Wochen stattgegeben werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung. Das Protokoll liegt zur Mitgliederversammlung schriftlich aus.
 - b. Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes.
 - d. Alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:
 - i. Den Vorstand
 - ii. Den Ausschuss
 - iii. Einen von zwei Kassenprüfern, im Wechsel, für eine 4 jährige Amtszeit.
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

§ 7

Vergütung und Aufwendungsersatz:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins/des Verbands oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Südwestdeutscher Hundesportverband, Immanuel-Kant-Str.39, 72800 Eningen unter Achalm.



§ 9

Sonstiges

1. Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, langjährige Ausschussmitglieder zum Ehren- Ausschussmitglied. Sie haben in den Sitzungen von Vorstand und Ausschuss Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
2. Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt durch den Ausschuss an die Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 10

Haftung:

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11

Datenschutz:

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2013 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.